

choren

Ittinger Museum



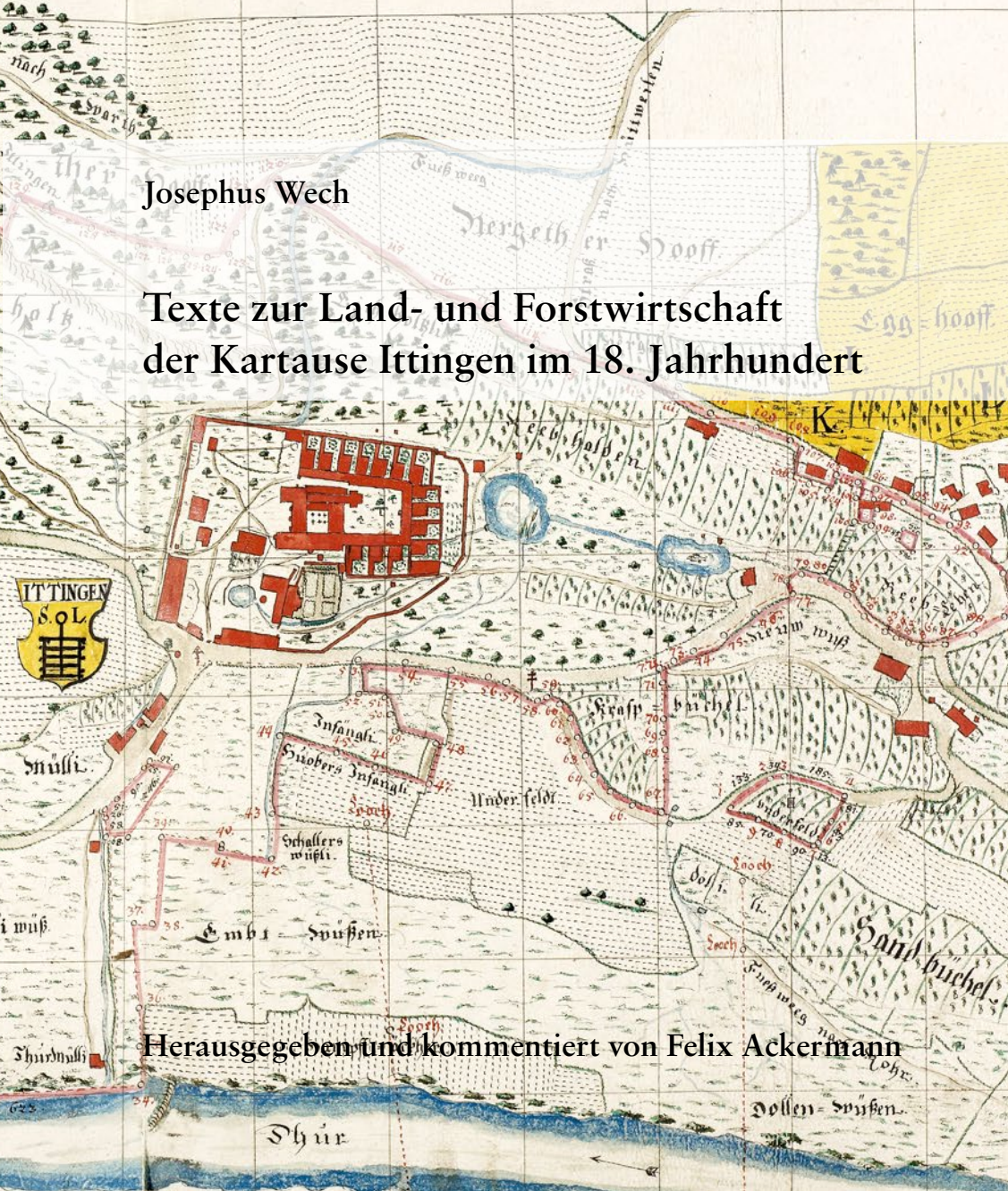
Meridies.

Thurgau



Josephus Wech

Texte zur Land- und Forstwirtschaft der Kartause Ittingen im 18. Jahrhundert



Herausgegeben und kommentiert von Felix Ackermann

Dhur

Dollen-Süssen

Inhaltsverzeichnis

Vorbemerkungen zur Textauswahl	2
Anmerckung wegen Bauw und Nutzung der specificierten Gottshaus Güetheren	3
Von dem Wüswachs	3
Von dem Scherrmauser	5
Von dem Ackherfeld	6
Von Pflanzung der Bäumen und Häägen	7
Von der Waldung	9
Von denen Holzscheitteren	12
Von denen Koll=brenneren	12
Von dem Holtzforster des Gottshauses	13
Eyd des Gottshauses Holtzforsters.	13
Von Straff der Holtz= und anderen Freffel	14
Instruction für den Holtzforster des Gottshauses 1758	14
Von dem Zehenden in Genere	18
Von dem Frucht= und Klein Zehenden	20
Von denen Frucht=Zehend=Knechten	24
Von Einführung des Zehendens	25
Von Ausgaab der Früchten	26
Kommentar	28
Die Landwirtschaft im Kontext der Wirtschaft der Kartause Ittingen	28
Josephus Wech über die Landwirtschaft der Kartause Ittingen	30
Impressum	32

Vorbemerkungen zur Textauswahl

Die hier edierten Texte sind drei verschiedenen Quellen entnommen, die alle Teil der umfangreichen schriftlichen Hinterlassenschaft des Procurators Pater Josephus Wech (1702–1761) sind.

Am Anfang stehen Texte aus dem folgenden Band: *Urbarium über die Eigenthümbliche Güether des Löblichen Gottshauses Jttingen, welche das Gottshaus selbsten bewirbt, sambt dero Nutzung, Beschwerden, und anderen darbey nöthigen Beobachtungen. Unter Regierung des Hochwürdigen und Wohlgelehrten Herren P. Caroli Fanger Prioris. Durch V. P. Iosephum Procuratorem des ermelten Gottshauses zusammen geschriben, und in dise Form gestelt A°. 1743* (Staatsarchiv Thurgau 7'42'501). Ergänzend folgt eine Passage über den Förster des Klosters, die dem folgenden Band entnommen ist: *Monita Specialia. Vom Nutz und Schaden des Gottshauses* (Staatsarchiv Thurgau 7'42'522). Bei diesen Texten handelt es sich um Instruktionen zur Bewirtschaftung der Eigengüter des Klosters. Landwirtschaftliche Produkte bezog das Kloster jedoch nicht nur aus der Eigenwirtschaft, sondern auch in Form von Zehnten der abgabepflichtigen Bauern seiner Grundherrschaft. An den Anfang seines Zehnturbars, also der Aufstellung der abgabepflichtigen Güter, stellte Wech ausführliche Texte über den Bezug des Zehnten. Sie stehen am Schluss dieser Edition und stammen aus dem folgenden Band: *Zehend=Urbarium über den dem Löbl. Gottshaus Jttingen in und aussert den Grichten zuestehenden Zehenden, sambt denen innert dem Jttingischen Gricht gelegnen frömbden Zehenden und Zehendfreyen Güetheren unter Regierung des Hochwürdig, in Gott Geistlich, und Wohlgelehrten Herren Hrn. P. CAROLI FANGER PRIORIS und Vatters des gedachten Gottshauses Durch V.P. IOSEPHUM PROCURATOREM des ermelten Gottshauses zuesammen getragen, und in die folgende Ordnung eingerichtet Anno 1743* (Staatsarchiv Thurgau 7'42'64).

Die folgende Edition enthält alle Texte über die Land- und die Forstwirtschaft, die sich in diesen drei Bänden befinden. Zusätzlich enthalten alle drei sehr umfangreiche Texte über den Weinbau und den Weinhandel. Diese sind hier nicht berücksichtigt, weil ihnen eine eigene Edition gewidmet ist (siehe S. 32).

Kleine Auslassungen werden mit [...] bezeichnet.

In eckigen Klammern werden die Seitenzahlen der Manuskriptbände angegeben. Beim Band «Monita Specialia», der ohne Paginierung ist, wird eine Zählung des Herausgebers angegeben.

Für die Begriffserläuterungen konsultierte Online-Ressource:

www.woerterbuchnetz.de (u.v.a. Grimm'sches Wörterbuch und Schweizerisches Idiotikon)

Danksagung:

In die Begriffserläuterungen in den Anmerkungen zum Text sind einige Hinweise von Peter Bretscher, Leiter der Volkskundlichen Sammlung und des Schaudepots Katharinental (Historisches Museum Thurgau) eingeflossen.

Anmerckung wegen Bauw= und Nutzung der specificirten Gottshaus Güetheren

[*Urbarium über die Eigenthümbliche Güether des Löblichen Gottshauses Jttingen ...* S. 749] Obschon ich zwar in Bauwung der Güether kein grosse Erfahrungheit, und den Nutzen deren zubeförderen der Dexteritet¹ eines jeglichen Praesidentis² des Gottshauses, und seiner hierzu verordneten überlassen wird, hab dennoch zu Underricht der Nachkommenschaft einige diser Güether halben dato beschechne Begebenheiten, und Nutzungen hierbey tragen wollen [...].

Von dem Wüswachs

[S. 785] Vor allem, und jedem ist der Wohlstand, und Nutzen des Wüswachses³ zu dem Bauren Gewürb, und Erbesserung der übrigen Güetheren höchst nothwendig, und erforderlich, dahero auch auf disen die erste, und mehrste Obsorg zutragen. damit also das Gottshaus Ihre Wüsen zu grösserem Nutzen, und Besserung bringen, hat selbes anfänglich villen s:h:⁴ Thung⁵, Strauw⁶, Sirch⁷, Heüw, und Embd⁸, Aschen ec. erkaufft, zu deme auch in der Mülli= Schollen= und Brüel=Wüsen die rauche⁹ Plätz und Herthenen mit dem Pflug umbbrechen lassen, daran erstlich Erbs, und Bonen, hernach Haaber angesäet, und dan widerumb zu Wüswachs ausgelegt, durch welches die Wüsen also in Stand gebracht worden, dass selbe noch so vill Fuetter, als zuvor ertragen, folglich hat nicht nur mehrers Vich können erhalten, und die Güether mit mehreren s:h: Thung versehen, sonderen auch

1 Lat. Dexteritas = Geschicklichkeit.

2 Hier der Prior.

3 Wüs = Wiese

4 s:h: = salvo honore, übersetzt etwa «vorbehältlich der Ehre» [des Schreibenden]. Verbreiteter war das Kürzel s.v. für salva venia, übersetzt «mit Verlaub», oder auch r. für reverenter mit entsprechender Bedeutung. Mit diesen Kürzeln sind in Quellen des 17. und 18. Jahrhunderts vielfach Wörter markiert, die Schimpf- oder Fluchwörter sind oder als solche gebraucht werden können, wie hier der Mist.

5 Thung = Dung = Mist.

6 Stroh.

7 Sirch = Sürch = eine Art Riedgras / Schilfgras, das an sumpfigen Stellen wächst und als Streue gebraucht wird.

8 Der erste Schnitt der Wiese im Frühsommer wird mit «Heu» bezeichnet, der zweite im Hochsommer mit «Emd» oder «Emde».

9 rauche = rauhe.



Laden von Mist zum Ausbringen auf die Wiesen

jährl. von dem Aufwachs, und Verkauf des Viech ein zimliches Stuckgelt erlöst werden. Derowegen dermahlen nach Inhalt des Zehend urbarii [...] der Heüw= und Embd=Zehenden ab denen Hööfen [S. 786] zu Nergethen in natura bezogen wird, und thuet das Gottshaus das Heüw, und Embd aus dem Thürgärthli, und Baumgärthli zu Isslingen, und Hüttweilen, so hiervor denen HH. Pfarr=Vicariis¹⁰ verlihen gewesen, datò selbstnen nutzen. Und weilen dermahlen das Gottshaus die Wüsen gleich, und immediatè¹¹ nach dem Embdt überthungen last, wird hierdurch ein augenscheinlicher nutzen erspühret; dieweil bis auf das frühe Jahr der Boden den s:h: Thung annimbt, und selbiger sich versetzt, welcher sonsten, wan diser erst im frühe Jahr angelegt wird, nur in dem Gras hanget, und folglich der mehrere Theil mit dem Heüw widerumb aus denen Wüsen geführt wird.

10 HH. Pfarr=Vicariis = Herren Pfarrvikare. Mit Pfarrvikaren werden die Geistlichen bezeichnet, die vom Kloster für die Seelsorge in den ihm unterstellten Ortschaften angestellt wurden.

11 immediatè = unmittelbar.

Vor Jahren hat auch das Gottshaus in denen Wüsen velle Zwifel¹² von denen so dem Heüw schädlichen so genannten Bundshoden¹³ ausstechen lassen mit einem langen Instrument so gemacht wie ein Hostieneisen¹⁴.

Hierbey ist auch nicht wenig zubeobachten: dass zu Herbst Zeit kein Vich in die nasse, und sunftige [S. 787] Wüsen, sonderlich bey Regenwetter getriben werde, damit der Wasen¹⁵ in denen Wüsen nicht eingetreten, und hierdurch das künftige Heüw, und Embd nicht gemünderet werde. Dan disfahls weith nutzlicher, dass man das Herbstgras einfaulen lasse, weil dises sich in dem Heüw, und Embd gewüsslich widerumb zeigen wird. Aus dieser Ursach thuet das Gottshaus die Herbstweyd in der feisten Wüs zu Hüttweilen [...] nicht mehr, wie hievor verleihen, und zahlt das Gottshaus der Gemeind Warth jährl. 12. Bz.¹⁶ wegen der Herbstweyd in der Lommetwüs.

Es ist auch sehr dienlich, und für die Pfert, und Vich gesünder, und ergiblicher, wan man nicht immediatè nach dem Heüwet das nüwe Heüw gebrauchen mues, derowegen das Gottshaus datò zu Buoch auf der neüwen Trotten, ein oder mehr Jahr lang alt Heüw, und Embd ligen last, selbes nach dem Heüwet zugebrauchen.

Denen Mäderen, und Heüweren wird der Taglohn gleich anderen Taglöhneren gegeben nebst Wein, und Brodt nach anzeigen der Hausordnung.

Von dem Scherrmauser

[S. 789] Vor demme hat das Gottshaus dem über die Gottshaus Wüsen bestelten Scherrmauser zum Jahrlohn gegeben 3 sti¹⁷. Und täglich, so selber gemauset, oder seiner maus arbeith nachgegangen, das Essen in der Knechten stuben sambt 1 ½ Maas Wein, und 5. Mütschli Brodt. Und hat also

12 Zwifel = Zwiebel.

13 Josephus Wech dürfte hier eigentlich «Hundshoden» meinen, eine alternative Bezeichnung für Herbstzeitlosen, die stark giftig sind.

14 Ein Hostieneisen zur Herstellung der Hostien hat normalerweise die Form eines Bretzeleisens, ist also wie eine Zange mit langen Stielen gebaut, allerdings vorne mit runden Platten, auf deren Innenseite die Dekoration der Hostie eingraviert ist. Da diese Form jedoch für das Entfernen der Herbstzeitlosenzwiebeln wenig geeignet scheint, dürfte der Kleriker Wech die Analogie lediglich zur Bezeichnung eines zangenartigen Instruments mit langen Griffen herangezogen haben.

15 Hier feuchte Erdmasse.

16 Bz. = Batzen. Die im Thurgau des 18. Jahrhunderts gebräuchlichen Währungseinheiten: 1 Gulden = 15 Batzen = 60 Kreuzer.

17 sti = Gulden. Siehe auch obige Anmerkung.

diese Speis, und Tranckh in einem Sommer A.^o 1736 sich belaufen auf 15 sti. ohne die 3 sti. Jahres Lohn.

Derowegen das Gottshaus dises kostbahr Scherrmausen abgeenderet, und ist dises dermahlen jährlich 5 sti gelt ohne einige Speis, und Tranckh veradmodiret. Und soll dieser Scherrmauser denen Scherr, und Mäusen in allem, und jedem ohne ausnamb dem Gottshaus eigenthumblichen Wüsen richten, und fangen ohne Klag.

Von dem Ackherfeld

[S. 791] Das Ackherfeld wird der mehrere Theil mit Grund¹⁸, und Gassen Bauw¹⁹ getungt, ausgenommen das Feld, darinnen Roggen gesäet wird. Dahero weilen dises Ackherfeld, sonderlich die Burg Zelig zimmlilcher massen gebüchlet²⁰, und uneben, solle diser Büchel zu zeiten mit Grund überführt werden, die türfene aber, und sunftige Orth mit Maur=Grund, von alten Ruderen, und abgebrochen Mauren²¹; weilen hierdurch die nasse schwehre, und lättige Erden trochen, leicht, und luftig wird, und sehr fruchtbar.

Es hat vor Jahren das Gottshaus mit ansäen viller Erbsen einen schönen Nutzen gemacht, hingegen aber den schaden in dem Korn ersehen; dieweilen die Erbs das Feld starckh aussaugen, und villes Unkraut hinderlassen. Dahero die Erbs dermahlen an denen Reinen, und luftigen Erden, welches die Erbs lieben, gepflantz werden. Das ist auf linkher Hand der Landstrass gegen dem Bild, und in aufgebrochenem Wüswachs, die vorgemelt.

[S. 792] Vor altem haben die Lehen=Bauren des Gottshauses mit Bauwung des Ackherfelds ihre Ehrtag=wan²² verrichten müessen, und seynd nach Inhalt der Manualen V.V.P.P. Priorum²³ bis auf 26. Pflüeg in einem Tag zu Ackher gangen. Wie aber das Feld hierdurch wird gebauwen worden seyn, ist leichtlich zuerachten.

18 Grund = Erde.

19 Gassen Bauw = Dünger bestehend aus diversen Pflanzenresten und Mist, der auf Wegen (Gassen) gesammelt wurde.

20 gebüchlet = hügelig, uneben.

21 Maur=Grund, von alten Ruderen, und abgebrochen Mauren = Mörtelreste aus Abbruchmaterial, zu dieser Zeit bestehend aus Kalk und Sand.

22 Tagwan = Tagewerk; Ehrtagwan = unentgeltlich zu leistende Fronarbeit zu Gunsten der Grundherrschaft.

23 V.V.P.P. Priorum = der hochwürdigen Herren Prioren.



Getreideernte

In der Korn- und Roggen=Ernd wird jeder Schnitter des Tags bezahlt 10 Xr.²⁴

In der Haaber Ernd einem Schnitter 8 Xr.

Einem Binder 10 Xr.

Die Erbs, und Bonen werden durch die Halden Weiber²⁵ an Ihrem gewöhnlichen Taglohn geschnitten.

Von Pflanzung der Bäumen und Häägen

[S. 795] Weilens unsere Fortfahung mit Pflanzung viller, und fruchtbarer Obsbäumen, dem Gottshaus einen schönen Nutzen geschafft, als seyndermahlen, weilens zerschiedene alte Baum in Abgang kommen, ville junge Obsbaum hie, und wider in denen Gottshaus Güetheren, sonderlich auf der Weyer Ärgethen, Brüelwüs ec. gepflantzet worden.

Es hat auch datò das Gottshaus eine sonderliche Obsicht ville Nussbäum von guethen gern behrenden Nussen /: welche Frühelings Zeit in eine luftige Erden gelegt werden :/ an die Landstrassen, und ohnschädliche Orth zu-

²⁴ Xr = Kreuzer. Siehe auch Anm. 16.

²⁵ Tagelöhnerinnen für körperlich weniger anstrengende Arbeiten. Sie wurden v.a. für die Pflege der Reben eingesetzt (daher der Name). Siehe Josephus Wech: *Texte zum Weinbau und zum Weinhandel der Kartause Ittingen im 18. Jahrhundert*, Warth 2017, S. 15.



Hecken schneiden

pflanzen, weilen die Nuss wegen Öhl und Karrensalb in die Haushaltung gar dienlich, diese aber sollen zuvor, ob selbe auf die Schütte aufgefüllt werden, in Säckhen in der Pfisterey nach, und nach wohl gedört werden; damit selbe nicht vergrauen, und hernach wenig, oder vast kein Öhl geben, wie vor einigen Jahren geschehen.

Es sollen auch zu Zeiten die wilde, und ohnfruchtbahre Schoss an denen Obsbäumen ausgehauen, die [S. 796] Erden zu Herbstzeit umb die Wurtzel geöffnet, und nach ohngefähr 3. Wochen mit guether Erden widerumb bedeckt werden. Das abgefallene Obs lasst aus Güetigkeit das Gottshaus denen armen Leüthen aufzulesen, nicht aber bey sich ereigneten Sturmwinden.

Die Hääg belangend ist dermahlen das Gottshaus bedacht zu Ersparung der Stagelen²⁶ und Haagsteckhen /: so jährlich widerumb gestollen werden :/ umb die Gottshaus Güether Grünhääg mit weiss= und Haagen=dörnen zupflanzen, damit nicht die Gottshaus Knecht, wie zu Zeiten geschehen, bis im Sommer hinaus zünen müessen.

Es ist auch bis dahin durch ohnfleissiges abhauwen der Häägen das Gottshaus hin, und her an ihren Güetheren beschädiget worden, weilen wan die Hääg von dem Gottshaus nicht gebutzt, und zugerumbt werden, und

²⁶ Stakete = Zaunlatte.

von denen nachsüechigen²⁷ Anstössen²⁸ immerdar gegen den Häägen des Gottshauses gebeckhet²⁹, und gegrüblet wird, nothwendig die Häägen in die Güether des Gottshauses hinein wachsen müessen, wie hiervor bey dem vorbeschribnen 180.ten Marckhen³⁰ et sequentibus³¹ [...] gemelt wird.

Von der Waldung

[S. 799] Weilen das Gottshaus nebend dem täglichen Brennholz villes, und unterschiedliches Holtz durch das gantze Jahr zugebrauchen benöthiget ist, als namblich Zimmerholtz, Wagnerholtz, item zu Kengel³², Kripfen³³, Schwellen, zu Bretter, Thill³⁴, Latten, und dergleichen vast ohne Zahl; als ist auch höchst erforderlich, dass das Gottshaus immerdar ein wachtbahres Aug, und sehr genaue Obsicht auf ihre Waldungen habe, absonderlich aber, wan in einem Wald Holtz zuscheitten der Anfang gemacht wird, soll observiert werden.

Erstlichen, dass nicht gegen Nidergang der Sonnen³⁵ in dem Wald Holtz zufällen, und zuscheitten angefangen werde, sonderen gegen Aufgang der Sonnen³⁶, damit 1.mo der Underluft den Saammen von dem annoch stehenden Holtz auf den ausgescheitteten Platz trage, und widerumb zeitlich Holtz alldorthen fürschieße, 2.do dass das abgehauwene Holtz gegen dem starckhen Underluft beschützt seye, damit selbes nicht angezehrt, und sambt der Wurtzel aus dem Boden gerissen werde, wie vor Jahren an End, und Orthen [S. 800] geschehen, sonderlich allwo der Underluft in das Holtz wegen Aushauwung desselben hat eintrüngen können, seynd vast gantze

27 nachsüechigen = hier wohl «auf ihren Vorteil bedachten».

28 Anstösser = Nachbarn

29 Bäcken = Hacken des Bodens.

30 Wech bezieht sich hier auf den Plan der Eigengüter des Klosters in demselben Band, auf dem die Lage der Grenzsteine mit Nummern von 1–238 bezeichnet ist. Die Nummern 180 ff befinden sich südlich der Strasse nach Üesslingen und westlich des Burgbüchels.

31 Lat. «et sequentibus» = und die folgenden.

32 Kengel = Wasserrinne oder Wasserröhre. Vielleicht sind hier auch Deuchel gemeint, d.h. Wasserleitungen aus längs durchbohrten Nadelholzstämmen. Aus der klostereigenen Schmiede (wohl 18. Jahrhundert) sind in Ittingen zwei Deuchelbohrer erhalten geblieben.

33 Krippe = Krippe = Futtertrog.

34 Thill = Diehlen, starke Bretter z.B. für Stallböden.

35 Nidergang der Sonnen = Westen.

36 Aufgang der Sonnen = Osten.

Wälder zu Boden gelegt worden. Dahero soll allzeit das Holtz oder Wald gegen dem Underluft bis auf die letzte hin gantz, und angehauwen gelassen werde; damit der Luft sich einzutringen kein Platz, und Weithe fünde.

Andertens, solle in einem Wald, darinnen angefangen wird Holtz zuscheit-ten, niemahlen alles umbgehauwen werde, sonder man solle hin, und wider junge, wachsmündige Tannen, Forren, Buochen, Kirsibäum zu Reifstangen³⁷, und anderes mit der Zeit zum Gebrauch nutzliches Holtz stehen lassen; damit künftighin das Gottshaus umb ein grosses Gelt nicht benöthiget werde. Dann bis dahin das Gottshaus, weilen dises aus Ohnsorgsamme des Gottshauses nicht observiert, oder wie man glaubt mehrer aus Muethwillen der ketzerischen Holtzscheitter³⁸ hierdurch das Gottshaus zuschädigen gantze Stuckhwälder umbgehauwen, und aufgescheitet worden, einen ohnbeschreiblichen Schaden erlitten, indeme das Gottshaus in wenigen Jahren umb etwelche Tausent Gulden Holtz zum Bauwen, zu Bretter, Lat-ten, Schwellen, Kengel ec. erkaufen müesten: Wo doch das Gottshaus einige hundert [S. 801] Juchert³⁹ Holtzboden selbst in Besitz hat, in welchem dis alles, und noch vill mehrer gar leicht hätte erwachsen können, wan darmit obernante Bescheidenheit wäre gebraucht worden. Sollen derowegen fürohin, wan in denen Gottshaus Höltzer gescheitet wird, anfänglich von dem P: Procuratore, oder Hoofmeister, und Holtzforster denen Holtz-scheitteren die Stumpen, so stehen verbleiben sollen, determiniert, und an-gezeigt werden.

Man solle auch keines weegs glauben, dass solche stillstehende Stuckh Holtz dem übrigen Holtzboden schädlich, und nachtheilig seyen, und da-runder kein Holtz mehr erwachse, dan das Widerspihl erhellet sich in dem Burgholtz, im Warthhöltzli, in dem Herrenberg ec., allwo under denen

37 Mit Reifstangen werden u.a. Hölzer bezeichnet, die zum Binden von Fässern verwendet wurden, wobei dazu allerdings Kirschbaumholz wenig gebräuchlich ist. Derselbe Begriff erscheint in der Schreibweise «Raifstangen» unten nochmals (S. 15), ebenfalls im Zusammenhang mit Kirschbäumen.

38 Beim Verweis auf den «Muethwillen der ketzerischen Holtzscheitter» tritt Wechs Misstrauen gegenüber den reformierten Untertanen hervor, das in seiner schriftlichen Hinterlassenschaft öfter anzutreffen ist.

39 Das Juchart ist ein Flächenmass. Eine komplette Übersicht über den Grundbesitz der Kartause liefert das Inventar von 1804 (Staatsarchiv Thurgau 7'42'107). 1 Juchart entspricht hier 1,12 Hektaren. Die aufgelisteten Waldflächen entsprechen 175,84 Hektaren.

grösten Tannen, Forren, und Eychen, so man vor Jahren hat stehen lassen, so vill, und schönes Holtz erwachsen, als immer an anderen Orthen.

Es solle auch dieser eytle Vorwand nichts geachtet werden, das namblich durch Fählung solcher Stumpen Holtz villes Holtz hernach verschlagen, und verderbt werde, weilen weith gescheider, und vernünftiger ist zwey, drey Bürdi Laubholtz zuschanden richten, als [S. 802] zu Zeiten 6. 7. und mehr Gulden für ein einiges Stuckh Holtz zubezahlen. Nebend demme solle auch wohl in acht genommen werden, dass kein Laub, Mües⁴⁰, Gras ec. welches der Thung, und Nahrung der Waldung ist, aus dem Holtz hinweg getragen werde.

Item, dass keine Näst⁴¹ von denen Tannen, Forren ec. gestuckht, und abgehauwen werde /: wie bishero die Isslinger in dem Burgholtz in Übung gehabt :/ welches dem Wachsthumb des Holtzes sehr schädlich, und wan auch solches nicht schädlich, wäre das Gottshaus des Kreyses⁴² von denen Tannen in die Gassen zustreüwen selbsten benöthiget.

Item, dass kein ständiges Holtz, es seye grün, oder dürr, abgehauwen werde, dann vor Jahren die Isslinger im Brauch gehabt, grüne Tännlein ec. an dem Boden anzuhauwen, die Wunden hernach widerumb mit Mües zubedeckhen, und wan dan selbe in kurtzer Zeit abgestanden, als dir Holtz hinweg zutragen.

Item, dass man in dem jungen Schutz noch grasen, noch weyden solle.

Item dass keine ohnnöthige Strassen, und Weeg durch die Waldung gemacht werden, durch welche der [S. 803] Holtz Boden geschädiget wird. Dan es haben vor wenig Zeit die Isslinger geübt, Holtz in dem Schorren von denen Crutzen zu Horben zuerkaufen, welches sie dan mit Schaden des Gottshauses durch den Berg hinab in das Burgholtz geworfen, und letztlich selbes sambt dem Gottshaus Holtz hinweg geführt. Dis aber ist ihnen von dem Gottshaus abgestellt worden mit Betrohung, wan sie mit solchem, und villem anderen ohnerträglichen Freflen das Gottshaus zubeschädigen nicht abstehen wollten, werde das Gottshaus das Burgholtz gänzlich, und für alle Zeit in Pann zu legen, wie dis auch vor altem gewesen, benöthiget seye.

40 Mües = hier wohl Moos.

41 Näst hier wohl Genäst = Astwerk. Ev. auch Agglutination: keine(n) Äst (allerdings sonst von Josephus Wech nicht verwendet).

42 Kreys = Chrys = Tannenreisig.

Item, dass keine Stöckh von abgehauenen Höltzeren aus dem Boden gegraben, und gestockhet werden.

Von denen Holzscheitteren

[S. 807] Bey denen Holzscheitteren ist das bey der Waldung oberverreckhte zu observieren.

Item dass selbe, wie zu Zeiten geschehen, kein Holtz nacher Haus tragen.

Idem dass die Klafter sechs Werckhschuh lang, und hoch⁴³, und die Scheitter in erforderlicher Länge gemacht werden.

Idem dass die Scheitter zum Betrug nicht Creütz weis in der Beigen übereinander gelegt werden.

Item dass die Klafter, bevor selbe bezahlt werden, durch den Hoofmeister, oder Holtzforster visitiert, gemessen, und gezehlt werden.

Für 1. Klafter Scheitter, oder Kolholtz wird bezahlt 3 bz. sambt einem Mitschle Brodt. So aber einer 15. Klafter gescheittet, wird ihme ein Suppen darzu gegeben.

[S. 808] So aber einer das Holtz in dem Wald hin, und her zusammen tragen mues, wie es geschicht, wann Holtz vom Luft gefällt wird, oder sonsten abstehet, oder wan einer an einem Berg e:g:⁴⁴ in dem Burgholtz scheittet, und das Holtz, und Stauden den Berg hinunder schleipfen mues, wird disfahls für ein Klafter neben dem brodt 15. Xr. bezahlt.

Für ein Klafter Holtz, so in dem Gottshaus Holtz ob Frauwenfeld gescheittet wird, wird kein Brodt, sonderen 13. Xr bezahlt.

Für 100 Bürdelein von stauden, und Laubholtz zumachen, zum dörren, und einheiten wird 6. Batzen bezahlt.

Für ein Wagen voll Tann=Reis aufzuhackhen, in die Gassen zu ströüwen wird 6. Batzen bezahlt.

Von denen Koll=brenneren

[S. 811] Bey dem Kollbrennen ist zubeobachten: dass das Kollholtz ein Jahr, oder wenigst ein Halbjahr zuvor, ob selbes gebrent wird, gemacht werde;

43 Die Scheiter müssen 3 Fuss lang sein, d.h. nach dem in der Ostschweiz gebräuchlichen Nürnberger Fuss 91,19 cm. In Kubikmeter bzw. Ster umgerechnet entspricht das Klafter rund 3 Ster.

44 e.g. = lat. *exempli gratia* = zum Beispiel.

damit selbes dür werde, sonstn wurde nach ausgebrentem Kollhaufen vil-
le Bränd, und ohn ausgebrentes Holtz überbleiben, so man aber mit Aus-
ziehung des Kollhaufens warthen wollte, bis diese Bränd auch verkollet,
wurde der mehrere Theil der schon gebrenten Kollen zu Asche verbrennen,
dahero in Machung des Kollholtzes diese gemelte obsicht zuhaben, damit
das Gottshaus gesagter massen nicht zuschaden komme.

Hievor hat das Gottshaus den Joseph Dannenschmid zu Warth zum Koll-
brennen gebraucht, welcher dan seinen Sohn auch mit sich genommen, und
ist Ihme neben 3. Batzen Taglohn und speis täglich 5. Maas Wein, und ihme
sambt seinem Sohn 14. Mütschli Brodt gegeben worden, im aufsetzen aber
und ausziehen des Kollhaufens Wein, und Brodt vast ohne Zahl, dass also
der Kosten an Wein [S. 812] und Brodt bey einem Kollhaufen auf eine grosse
Summa sich belofen, und ringer die Kollen hätten können gekauft werden.
Dahero dise Art Koll zubrennen abgestelt worden, und gibt das Gottshaus
dem Johannes Lentz Schmidli zu Isslingen täglich, so lang er Koll brennt,
neben dem Essen 2 batzen sambt 1 ½ Maas Wein und 3. Mütschle Brodt.

Von dem Holtzforster des Gottshauses

[S. 815] Der Holtzforster über die Eigenthumbliche Höltzer ist dermahlen
in dem Gottshaus wohnend, und jährl. 13 sti. nebend dem Brodt zu Lohn
hat, dieser soll ein Ehrenmann seyn, dahero dieser anfänglich beeydiget
werde, mit dem allhier folgenden Eyd.

Eyd des Gottshauses Holtzforsters.

Ein Holtzforster solle schwören, solche ihm vom Gottshaus anvertraute
Höltzer, auch im Frühling, und Sommer, insonderheit die Wiesen, Zelgen;
und alle Häg täglich durch, und zu übergehen, undt zubesichtigen. Auch
so er jemandt in gemelten Hölzteren, Wissen, oder Hägen, od. im Wildt-
pann frevlen, und Schaden zufügen, oder von anderen höret; solches Ihre
Hochwürden H. Prior, oder H. P. Schafner⁴⁵ anzuzeigen, und Niemandt
verschonen. Vom Holtz nichts verkaufen, und nichts zuverschencken, alles
trewlich, undt ohngefärden.

[S. 816] Nebend obspecificierten Beobachtungen soll gemelter Holtzforster
Kraft seines Eyds, so vill möglich, täglich die Gottshaus Wälder durchge-
hen: als namblich das Eychhöltzli ob dem Gottshaus, das Burgholtz, den

⁴⁵ Das deutsche Wort «Schaffner» verwendet Wech hier für den Procurator.

Ackhermans Rein, das Warthhölzli, das Armbuch, das Weiniger Holtz, das ennet dem Seebach gelegene Ochsenfurther Hölzli des Gottshauses, und auch zu Zeiten die zu Buoch dem Gottshaus zudienende Waldungen.

Der Holtzforster solle sich in der Jagtbahrkeit gar nicht üben, damit selber vom Lauthgeben der Jaghunden von denen Frefleren nicht gehört, erforschet, und gespühret werde.

Solle auch keine gewüsse, und determinirte Stund, und Zeit haben aus, und in das Gottshaus zugehen; damit sein Gang von denen Frefleren, welche auf alles acht geben, erkundiget werde, sonderen er nach Beschaffenheit der Gefahr in denen Wälderen /: nb.⁴⁶ und nicht in denen Trünckh=Häuseren, wie dis zu Zeiten begegnet :/ der Sach obwarthen, und obsicht habe, daher wird ihme das Mittagmahl, wie auch Sommers Zeit das Nachtmahl aufbehalten. Er kann auch eintweders die [S. 816] frühe Mess, oder das Ambt, oder Privat Messen anhören.

Er solle auch ohne Anstand der Zeit die Frefel anzeigen.

Von Straff der Holtz= und anderen Freffel

[S. 819] Das Gottshaus hat dermahlen in Übung die sich ereygnete Holtz= und andere Frefel gleich, und immediatè nach der Thatt abzubüessen, und wird kein, wie sonst vor altem gebräuchig gewesen, Buessentag gehalten, damit hierdurch die sich täglich gewohnte Frefler desto ehender abgeschrockht, und ad Correctionem gebracht werden. Es wird auch auf diese Weis eine mehrere Besserung erspühret, als wan solche Frefler alljährlich nur einmahl allhier im Gottshaus sich stellen müessen, und für alle under dem Jahr begangne Frefel abgebüest wurden.

Die angemessniste Straf für solche Frefler ist auch dises, dass selbe, wan sie auf der Thatt angetrofen werden, das gestollne Holtz, Laub, Gras ec. selbst in oder zu dem Gottshaus zutragen durch den Holtzforster gezwungen werden, umb welches sie sich vor männiglich schammen müessen. Item wan selben die Biell, Haagmesser, oder Sichel hinweggenommen werden.

Instruction für den Holtzforster des Gottshauses 1758

[*Monita Specialia* ... S. 31] Erstlichen solle er täglich alle Waldungen des Gottshauses durchgehen.

46 nb. = lat. «nota bene» = wohlgemerkt.

Dahero für sein Morgen = Mittag = und Nachtesen nicht die allsonsten gewöhnliche Zeit observieren, umb damit die Frefler niemahlen seiner Abwesenheit versicheret seyen.

Derowegen wird Jhme zue jeder Zeit sein Essen in der Kuchel /: die er aber nicht betreten soll, sonderen das Essen von dennen Köchen vor der Kuchell Thier⁴⁷ verlangen :/ aufbehalten, auch die Gottshauspforten fruhe, und spath eröffnet; damit er Tag, und Nacht, sonderlich beym Mondschein, und Herbstzeit, da die Trauben, und Obst zeitigen, ein= und ausgehen möge.

[S. 32] Auf die Geisler Waldung, so von dem Gottshaus umb das Brenholtz zu zwey Feurstatten des alldorthigen Jttingischen Lehens, verlihen ist, wie auch auf die Buochemer Waldung, vorauf denen Schupflehen Bauren daselbst das nöthige Holtz gegeben wird, soll er eine genauwe Obsicht halten, und wochentlich einmahl visitieren; damit kein Schädliches abgehauen, vertragen, oder gahr verkauft werde.

Gleicher gestalten soll er auch zueweilen den Herdenberg, und Pfruendholtz zu Hüttweilen durchgehen, und aller Orthen die Holtzscheitter des Gottshauses beobachten; auf dass selbige kein Brenn= oder ander Holtz /: Stauden allein ausgenommen :/ mit sich nacher Haus tragen, nicht allzu große Ligerling⁴⁸ machen, die Klafter, und Scheitter nicht creützweis über einanderen, oder sonst vortheilhaftig beigen, das Holtz wohl bey dem Boden abhauwen, und die ihnen hin, und wider durch den Hoofmeister, oder Jhne Vorsteher angezeigte Tanen, Fohren, Eichen, Buechen ec. stehen lassen; damit hirdurch Bauw= und ander nöthiges Holtz möge gezüglet werden.

Und zu disem Zihl, und Ende soll er Vorster nicht nur die junge Eychen, und zu Raif=Stangen⁴⁹ taugliche Kirschen=Bäumli aller orthen in denen Gottshaus Waldungen fleissig ausstuckhen, und in die Höche pflanzen, sonderen auch hin, und wider an rauch⁵⁰, und ohnschädlichen Orthen jährlich einige junge Eichen versetzen, wie auch die in denen [S. 33] Waldungen anwesende Zweygstöckh, und junge Stammen von wilden Obsbäumen nach Herbstzeit ausgraben, selbige in die Gottshausgüether einsetzen, seiner Zeit zweygen, solche mit nöthigen Steckhen, und Dörner verwahren,

47 Türe.

48 Hier wohl Auflagen für die Scheiterbeigen.

49 Vgl. Anm. 37.

50 rauhen.

und die an jungen Obs=Bäumen wilde, oder überflüssige ausgeschlagene Schoss, und Näst aushauwen.

Wie von gefällttem Wagner=Holtz übergeblibne Tolder⁵¹, oder anderes umbgefallene, oder dürres Holtz soll er nicht in dem Wald ligen, oder vertragen lassen, sonderen selbes mit sich in das Gottshaus nemmen, oder so es etwas nammhaftes verschaffen, dass selbiges ohne Verzug anhero geführt werde, gleicher massen soll er nicht gestatten: dass die Gottshauskarrer, wan selbe Scheitter aus dem Wald führen, die Ligerling in dem Wald zuruckhlassen, sonderen dass selbe anhero, oder auf den Koll=platz gebracht werden

Ingleichem soll er zugegen seyn, wan die Gottshaus Knecht gegen einem frömbden Gueth zünen, und die Hääg machen, sonderheitlich under des Ackhermans Rein gegen dem Warthemer Auwli, in dem Armbuoch gegen der Hüttweiler Zelg ec.ec. damit die Hääg von einem Markhstein zu dem anderen in die gräde, und schnur gemacht, und nicht zum Nachtheill des Gottshauses jederzeit weither in die Waldung gesetzt werden.

[S. 34] Derentwegen solle er auf alle um die Gottshaus Güether stehende Markhstein ein fleissige Obsicht halten, selbige von dem darüber gewachsenen Mües, Stauden, und Dörn abraumen, nächstens darbey in dem Laubholtz ein Gwund⁵² machen, oder ein Pfahl darzu schlagen, und so einer zerfallen, versunckhen, oder ausgekarret worden, diseres dem Gottshaus ohne anstand anzeigen.

Fehrnern soll Ihme obligen die dem Gottshaus jährlich nöthige Wyden, und Haslene Rais zu Gelten, und Kübel⁵³ in denen Waldungen des Gottshauses zu hauwen, selbe theils dem Hoofmeister, und theils denen Kieferen zu überantworten.

Dahero soll er in denen Waldungen, und anderen Gottshaus Güetheren das Hartzen, Lauben, Wyden, kleine Rais von Haselstauden abzuhauwen, Tannen, oder Fohren zu stuckhen und Stöckh von abgehauwenen Bäumen auszugraben, oder stehendes düres abzuhauwen keinesweegs gestatten, sonderen diejenige, so er hierinfahls zu freflen betreten wird, dem Gottshaus ohne Verzug anzuzeigen, oder selbigen nach gestaltsamme der Sach Sichel, Haagmesser, und Biel hinweg nemmen, und selbe dem Gottshaus hinder-

51 Dolder = Baumwipfel.

52 Gwund = hier wohl Gewinde, Geflecht.

53 «Gelten, und Kübel» werden demnach nicht mit Eisenringen gebunden (obwohl das Kloster über eine eigene Schmiede verfügt), sondern mit Weiden oder Haselruten.

bringen, oder die Frefler, dass die das gestohlene Gras, Laub, oder Holtz selbstnen für das Gottshaus tragen anhalten.

[S. 35] Wan derowegen einiges Gras aus der Risen Rüthi, ob der Halden bey dem Warthemer Kirchli, zwüschend der nderen Zelg, und Ackhermans Rein, oder anderwerthig sich befindet, soll er den Senn selbiges abzuhauen ermahnen, wie auch den Scherrmauser, so durch die Maüs in Hüfen schaden geschicht, berichten. Folgsamb alles in acht nemmen, wodurch etwan dem Gottshaus in Holtz, und Feldern Schaden zuewachsen, oder hingegen ein Nutzen beförderet werden könnte.

Damit also er Vorster seinen Dienst, und all obgeschribnem desto geflissener nachkommen, und abwarthen möge, soll er die Schenckh= und andere Häuser entmüessigen, mit Niemand eine sonderliche Freund= oder Gemeinschaft pflegen, und aus dieser Ursach soll ihme frömbde Waldungen umb Mieth, oder Lohn zu forsteren völlig untersagt seyn, auch des Jagens, Voglen, und Fischen sich gäntzlich enthalten; es wäre dan, dass er vom Tit. Ihro Hochwürden H.rn P: Priore austruckhlichen hierzu befelchnet wurde.

Indeme soll Ihme Vorster auch obligen den gross, und klein Zehenden auf denen Hööfen zu Nergethen getreüwlich einzuziehen, all bezogenes geflissen zu verzeichnen, und zu veranstalten; damit dieser Zehenden vor schaden bewahret, und ohne Verweilung in das Gottshaus geführt werde.

Die so genante Säummer Kammer sambt darinen sich befindenden Betheren soll er, so vill möglich, rein, und säuberlich halten, die Überzüg, und Leintücher [S. 36] öfters waschen lassen, damit ein ehrlicher Mann sich nicht darob zu scheüchen habe. Dahero sollen keine Zimmerleüth, Maurer, Tagelöhner, oder andere, so nicht allhier Wein kaufen, in ermelte Kammer eingelassen werden.

Von dem Zehenden in Genere

[*Zehend=Urbarium* ... S. 1] Es ware nach Sag des alten Testaments⁵⁴ der Zehenden zur Nahrung und Erhaltung der Priesterschaft von Gott selbst eingesetzt; derowegen vor altem die gantze Welt zue Underhalt der Geistlichkeit dem Zehenden unterworfen, nachdeme aber durch Länge der Zeit vill Reich, und Länder mit zerschidenen Ketzereyen, Krieg, und Empörungen überschwembt, oder durch Unhauslichkeit und andere Zufähl der Zehenden von der Geistlichkeit selbst an die Weltliche verkauft, vergaabet, oder verschenckht worden, ist der Zehenden an villen End, und Orthen theils gänzlich aufgehoben, theils an die Weltliche gewachsen, welches auch in der Hochlobl. Eydgnossenschaft bey Abenderung der Religion geschehen, wan nicht A.o 1531 der Allerhöchste die Catholische Waffen in dem bluetigen Treffen bey Kappel geseegnet hätte⁵⁵, allwo das zuvor ergangene Zwinglianische Edict, der die neüwe Religion annehmen wollte, einigen Grund=Zins, und Zehenden fürohin geben sollte, durch die Hochlobl. Catholisch= obsigende Orth widerumb zurück [S. 2] beruefen, und zernichtet worden, welches der in obgedachtem Jahr beschlossene Landsfriden⁵⁶ in mehrerem zeigt.

Solle also erstlich Kraft des obgenanten Landsfridens, und villen anderen hernach von denen Lobl. regierenden Orthen des Thurgeüws ertheilten Abscheiden allen rechtmässigen Zehendherren von allem, was aus dem Erdboden erwachst, wie es jimmer Nammen haben mag, ohne Ausnam der gewöhnliche Zehenden erstattet, und ausgereicht werden.

Es wäre dan, dass einer die Befreyung des Zehenden auf seinem Gueth mit authentischen Instrumenten, und Briefschaften bescheinen könnte, hierzu aber die Fertigung= Kauf= Tausch= und Schuld=Brief keine Kraft haben sollen, weilen diese keine Instrumenta publica, gleichwie kein Urbarium, und ein jeglicher Baur sein Gueth, oder einen Theil davon als zehendfrey aus

54 3. Buch Mose 27,30.

55 Die Schlacht bei Kappel 1531, bei der die katholischen Orte der Eidgenossenschaft Zürich eine empfindliche Niederlage beibrachten und bei der der Zürcher Reformator Huldrych Zwingli fiel, setzte der Ausbreitung der Reformation in der Eidgenossenschaft ein Ende und festigte für lange Zeit die Machtverhältnisse zwischen den katholischen und den reformierten Orten.

56 Zweiter Kappeler Landfriede. Dieser brachte im gemischtkonfessionellen Thurgau besondere Garantien für die Katholiken.

Bosheit angeben kann, welches der Grichtsschreiber, wie auch der Grichtsherr, der solche Brief siglet, ohnmöglich wüssen kann, ob dises nach Angebung des Baurens also seye, sonderlich da man mit keinem Zehendurbar versehen ist, wie dan das Gotsshaus bis dato mit keinem versehen gewesen; dahero seynd hievor einige mit zehend=freye Güether behaftete Brief aus Ohnwüssenheit des Gottshauses besiglet worden, welche füröhin vor der Besiglung fleissigist revidiret werden sollen, künftige Streüt, und Irrung dardurch abzuweisen.

[S. 3] Andertens solle keiner auf ein zehendbahres Gueth ein Haus, Scheür, Trotten, Stallung, oder anderes Gebäuw zuerbauen, damit der Zehenden hierdurch nit geschwächt werde, befügt seyn, es seye dan, dass dieser mit dem Zehendherren abkomme, und auf disen verbauten Platz, so lang dieser verbauwt verbleiben wird, ein gewüsses Gelt oder Frucht an statt des Zehendens jährlich davon zuebezahlen gelegt werde.

Dises hat das Gottshaus bis dahin schlechtlich observiert, sonder ein jeden nach seinem Gefallen ohne einigen Ersatz des Zehendens nit mit geringem Nachtheil des Gottshauses bauwen lassen. Derowegen solle künftighin das Gottshaus auf dises eine genauwe Obsicht halten, und auf solche neüwe Gebäuw nach Beschaffenheit der Sach ein gewüsses jährliches Gelt oder Frucht legen, dises aber geflüssen in das gegenwärtige Urbarium eintragen, damit der Grundzins und der Zehenden nicht miteinander vermischet, und dises Gelt oder Frucht bey Abgang des Gebäuws widerumb könnte aufgehebt und abgethan werden⁵⁷.

Dryttens. An einem solchen Orth, allwo der Zehend=Herr ein allgemeiner und Universal Decimator ist, gebürt Ihme auch der gross, und klein Zehenden von allen [S. 4] Novalibus, und Neüwgrüth⁵⁸, das ist: Von einem Land welches zuvor öhd, und unnutzbahr gelegen, und hernach umbgebrochen, und genutzt wird; der Zehenden aber von den ersteren drey Nutzen solle dem Parocho Loci⁵⁹ zustehen, obschon auch das neüw umbgebrochene Gueth sonst zehendfrey seyn würde. Solle derowegen des Gottshaus solche Novalien nicht ihren Herren Pfarr Vicariis, wie aus Ohnwüssenheit

57 Dies dürfte der Grund dafür sein, dass Wechs Urbar zu jedem Hof genaue Pläne mit allen Gebäuden enthält.

58 Novalibus, und Neüwgrüth = neu erschlossene, zuvor unbebaute Landwirtschaftsflächen.

59 Parochus loci = Ortspfarrer.

des Gottshauses hievor geschehen, zuekommen lassen; sonderen ihme als eigentlichen Pfarrherren selbst reservieren. [...]

Zuedemme solle das Gottshaus fürhin kein Gueth, so dem Gottshaus einmahls eygenthumblich gewesen, ohne Vorbehalt des Zehendens verleyhen, oder verkaufen, es seye Erb= Leib= oder Schupf=Lehen, obschon auch dises zuevor zehendfrey gewesen, damit hierdurch der Zehenden nit geminderet, wie bey des so genanten Lorenty Lentzen Inhag sub N.o 152. in dem Wart-hemer Lehen=Buch zue sehen, sondern villmehr geeüfnet, und gemehret werde.

Wie, und auf was Weis aber der nasse, und truckhne, oder klein, und gross Zehenden⁶⁰ von jeder Frucht, und Erdgewächs solle gegeben, und gestelt werden, und was für Missbrauch, und Arglist in Abstattung desselben hie, und her [S. 5] einschleichen, und gebraucht werden, zeigen dis die in der Archiv Laad C. sich befindende villfältige landvögtische Zehend=Mandata⁶¹ [...].

Von dem Frucht= und Klein Zehenden

[S. 79] [...] melden auch die Landvögtische Frucht= und Klein Zehend Mandaten [...] dass die zehende Garben von denen Früchten, und der zehende Schochen⁶² von Heüw, Embd, Hampf⁶³, Rueben ec. solle gegeben und gestelt werden, und wan sich die Frucht nit auf zehen Garben, oder das Heüw, Embd, Hampf, Rueben, Obs ec. nit auf zehen Schochen erstreckht, solle als dan von fünf Garben ein halbe, und auf gleiche Gestalt von dem Klein Zehenden ausgerichtet werden, dan also von allen Früchten, und Erdgewächsen der Zehendherr den zehenden Theil bezieche. Derowegen sollen die Bauren /: wie es auch bis datò geschehen :/ aber von einem Ackher auf den anderen die Zehengarben stellen, das ist: Wan der Baur auf dem ersten Ackher e:g: 19 Garben geschnitten, soll er auf selbem nur ein Zehend=Garben stellen, auf dem anderen, oder nächsten Ackher aber, den er hernach

60 Trockener Zehnten = Zehnten auf Getreide; nasser Zehnten = Zehnten auf Wein; grosser Zehnten = Zehnten auf Wein und Getreide; kleiner Zehnten = Zehnten auf übrige Erträge (im Text Josephus Wechs weiter unten spezifiziert).

61 Wech bezieht sich hier und weiter unten auf Mandate des eidgenössischen Landvogtes in Frauenfeld das Zehntwesen betreffend, von denen Abschriften im Klosterarchiv verwahrt werden.

62 Schoche = Haufen, meist Heuhaufen.

63 Hampf = Hanf, angebaut vor allem zur Herstellung von Schnüren, Seilen und Geweben.

schneydet, soll er die erste Garben zur zehenden aufstellen, oder wan er auf dem ersten Ackher e:g: 15 Garben [S. 80] geschnitten, soll er hernach auf dem anderen Ackher die fünfte Garben als Zehenden stellen, oder auf dem ersten Ackher, wan villeicht keinen anderen mehr zueschneiden hätte, 1 ½ Zehendgarben für den Zehenden aufrichten.

Ein gleiches soll auch geschehen, wan der Baur einen Baumgarthen nach, und nach zur Füeterung des s:h: Vichs ausmähet, soll er hernach den Zehenden in einer anderen guethen Wüsen, so er heüwet, oder embdet, erstatten. Auf welches die Zehendknecht fleissige Obacht halten sollen, sonderlich, das nicht mit der Zeit solche Baumgärthen als zehendfrey möchten geachtet werden.

Wan auch schon ein Feld, oder Land zum öfteren in einem Jahr angesehen, und angeblüemt würde, als erstlich mit Roggen, Gersten, Hampf, Flachs, und hernach widerumb mit Rüeben ec. oder wan in die Reeben Frucht, wie es vor Jahren geschehen, gepflantz würde, solle dannoch alles, was immer der Erdboden tragt, und wie es immer Nammen haben mag, lauth angeregten Mandaten dem Zehenden unterworfen seyn.

Obschon also kraft obgedachten Mandaten von allem ohne einigen Ausnamb der Zehenden denen rechtmässigen Zehendherren solle ausgerichtet werden, thuet dannoch das Gottshaus Ittingen an denen Orthen, allwo ihme der Zehenden gebühret, aus alter Übung, und Güethigkeit den Zehenden von dem Riedt⁶⁴, so nicht zum Etzen⁶⁵, sonderen allein zur Streiwe [S. 81] gebraucht wird, item von dem Stein=Obs, als da ist Zwetschgen, Pflumen, Kriechen⁶⁶, Kryese ec. item von denen Kürbsen, und anderen Gärthen=Gewächsen, so in denen Krauth=Gärthen gepflantz werden, nicht praetendieren⁶⁷.

Wan aber gantze Vierling⁶⁸, oder noch mehrer Feld mit Kürbsen, Herd=Äpfel, Öhlsaamen angepflantz, oder gar zue vill Bonen, Rüeben ec. in die Reeben gesetzt würden, solle von selben der gebührende Zehenden abgestattet werden. Derowegen ist A.o 1741. dem Herren Joseph Rudolph Rogg Pfarr Vicario in Isslingen von dem Gottshaus befohlen worden den Zehenden

64 Ried = feuchtes, schilfbewachsenes Land am Fluss.

65 Etzen = Ätzen = Füttern.

66 Krieche = Bezeichnung für verschiedene Pflaumen- und Schlehenarten.

67 Lat. «praetendere» = beanspruchen.

68 Vierling = hier ¼ Jucharte, d.h. 28 Aren oder 2800 m².

von denen Kürbsen, mit welchen Heinrich Suter genant Edelman zue Isslingen ein gantzen Ackher angepflantz, zuebeziehen. Ein gleicher Befehl ist A.o 1742. an beyde HH. Pfarrvicarios zue Hüttweilen von dem Gottshaus ergangen, dass sie den Zehenden von denen Bohnen, wormit die Hüttweiler fast alle Reebeu übersetzt haben, einziehen lassen.

Damit aber in Ausrichtung alles Zehendens kein Betrug und Vorthail gebraucht werde, gebüethen obgenante landvögtische Mandaten de A.o 1649. dass

1.mo Der jenige, so den Zehenden zue geben schuldig, bey Samblung aller Früchten, sonderlich im klein Zehenden den Zehendherren, oder seine Zehend=Knecht vorgehens ermahnen sollte, und nicht e:g: das Zehend=Obs under die Bäum schütten, [S. 82] oder die Zehendrueben, und Hampf in dem Feld ligen lassen, wie das landvögtische Mandat de A.o 1687. meldet; derowegen hat A.o 1741. das Gottshaus in der Gemeind Isslingen, welche in Gebung des klein Zehendens sehr hinlässig gewesen, ein Mandat verlesen lassen, das sie in Samblung des Obses den Herren Pfarr Vicarium ermahnen sollen.

2.do Dass man den Zehenden bey gueter Tags Zeit, und nit erst bey Nachabrichte.

3.tio Dass man die Zehendgarben, Heüw ec. nit erst bey Ladung und nach Haus Führung, sonderen zuevor auf Stelle, damit man sehe, was jeder für Garben, Heüw, Obs ec. geschnitten, gemähet, und gemacht habe.

4.to Dass, wan dem Zehendman eine aus Vorthail gemachte Zehendgarben zu klein scheint, soll er die eylfte, oder zwölfte Garben dafür zuenehmen kraft obgedachter Mandaten befüegt seyn.

Dahero ist in denen ittingischen Gerichten disem Vorthail vorzukommen üblich, und bräuchig: dass der Baur alle Garben von Anfang des Ackhers bis zue dessen End binde, und hernach zurück gehend jede zehend Garben stelle, damit hierdurch kein [S. 83] Vorthail, und Betrug geschehen könne; weilen der Baur nicht wüssen kann, welche Garben in dem zuruckhwerts zehlen die zehende seyn wird. Solle also das Gottshaus disen lobl. Brauch nicht abgehen lassen, worauf die Zehendknecht fleissigste Obacht halten sollen.

5.tens Dass die Bauren das Korn= Roggen= Gersten= und Haaber=Feld, wie auch die Hampf= und Rueben=Länder nicht nach und nach schneyden, oder den Hampf, und Rueben ausziehen, und heimbtragen, und entlichen



Rübenernte

zue letzt eine Hand voll Zehenden überlassen, sonderen es solle kraft landvögtischen Mandat de A.o 1687. das Geld sammenthaft auf einmahl geschnitten, und der Hampf, und Rueben sammenthaft ausgethan werden, damit der Zehendherr sehen möge, was Ihme zue Zehenden gebühre, oder der Zehendherr solle lauth landvögtischen Mandat de A.o 1649. bey jeder Sammlung der Früchten ec. ermahnet werden, welches auch das Zehendmandat von dem Gottshaus de A.o 1737. in der Laad C. gebüethet bey drey Pfund Pfenning⁶⁹ Straf.

6.tens Solle kraft obgesagten Mandats de A.o 1687. keiner befüegt seyn, das Obs an denen Bäumen ohne Vorwüssen des Zehendherrens zueverkaufen, sonderen [S. 84] demselben nach seinem Gefallen den Zehenden in Natura oder den zehenden Theill des Kaufschillings zuekommen lassen.

Soll nach Inhalt des letstgesagten Mandats kein s:h: Vich auf die Helm Feld⁷⁰= und Wüsen getrüben, und geweydet werden, es seyen dan zuevor

⁶⁹ 1 Pfund Schilling = 1,1 Gulden. Die enorme Höhe dieser und der im Folgenden genannten Bussen zeigt sich im Vergleich mit den Tagelöhnen S. 7.

⁷⁰ Begriff ungeklärt. Vielleicht ist «Helm» im Sinne von Halm verwendet. Im vorliegenden Zusammenhang könnten so Getreidefelder oder Wiesen gemeint sein, auf denen die Halme noch stehen bzw. die bereits geschnitten, aber noch nicht weggebracht worden sind. Vgl. «Halmheu» = aus Getreidehalmen gewonnenes Viehfutter.

die Zehendgarben, Heüw, und Embd aus dem Feld und Wüsen geführt, oder auf das wenigste zwanzig Jauchert ledig, wie das Verbott, und Mandat des Gottshauses in der Laad C. so jährlich in denen Gemeynden vor der Erndt abgelesen wird, lauthet, wie auch, dass die Bauren bey zwey Pfund Pfenning Straf die Ährenaufleser bey zehend Schritt denen Zehend=Garben nicht zue nähern lassen.

Von denen Frucht=Zehend=Knechten

[S. 89] So oft ein neüwer Zehend=Knecht von dem Gottshaus bestellt, und angenommen wird, soll selber folgenden Eyd ablegen.

Ihr werdet loben und schwöhren, dass Ihr dem Gottshaus Ittingen den Zehenden an Früchten, Heüw, Embd ec. getreüw, und redlichen einziehen wollen, deme fleissigsten bey guether Zeit, und nicht erst abends spath nachgehen, die Garben, Heüw, Embd ec. zuesammen tragen, selbe vor Schaden und Gewitter sorgfältig bewahren, den Zehendfuhrman, damit er selbe zeitlich einführe, ermahnen, ihme selbe helfen laden, in die Zehendscheür⁷¹, oder in das Gottshaus begleyten, und helfen abladen, alldorthen das s:h: Zug=Vich, damit selbes in den abgefallnen Früchten, oder Dennriseten⁷² kein Schaden zuefüege, abhalten, alles, was in der Zehendscheür, wie es immer Nammen haben mag, ohne einigen Abgang, verwahren, die Zehendscheür geflissen zueschliessen, und die Schlüssel bey sich behalten, bey nächtlicher Weill keine Zehendgarben in die Zehendscheür, noch weniger nach Haus, oder anderst wohin tragen.

[S. 90] Zuedeme erforderet Eüwer Pflicht, und Eyd, dass Ihr fleissigst in Obacht nemmet: dass die Bauren von einem Acker auf den anderen Zellen, keinen Vortheil in Machung der Zehendgarben, oder Schochen brauchen, dass kein Viech bey denen Zehendgarben gehüetet werde, item dass ihr den Heüw= und Embd=Zehenden anstatt der ausgemeyten Baumgärthen anderwärts forderet, auf das neüwe Gerüth, und auf die Zehend=Marckhen genaue Obsicht haltet, auch wo Ihr deren in Abgang findet, oder einen Betrug und Arglis vermerckhet, dises alles, es seye vill, oder wenig, dem Gottshaus ohne Anstand der Zeit getreüwlich anzeiget, und sonst alles thuet, was Eüwer Eyd, und Gewüssen erforderet, und einem redlichen Zehendmann zuestehet, alles treüwlich, und ohgefähd.

71 Mit Zehntscheune bezeichnet Wech hier dezentrale, d.h. ausserhalb des Klosterareals gelegene Lagergebäude des Klosters.

72 <Tenn-Riseten> = Kornabfall, der nach dem Dreschen (in der Tenne) ausgesiebt wird.



Transport der Garben

Nach abgelegtem Eyd sollen dem neüwen Zehendknecht die in seinem Pann, und in disem Urbario enthaltene dem Gottshaus nicht zehendbahre Güether abgelesen und mit ihm untergangen werden.

Von Einführung des Zehendens

[S. 99] Es wird velle Zehend=Frucht in das Gottshaus selbstn eingeführt, als da ist: von Warth, Weiningen, Geissel, Ochsenfurth, und Nergethen, item von Isslingen, Berlingen, und Berg, an übrigen Orthen last das Gottshaus die Früchten, Heüw, und Embd in des Gottshauses zugehörige Zehendscheüren durch frömbde Fuhrleüth einführen. Darbey aber ist zuemercken, dass allzeith der beeydigte Zehend=Mann lauth seines Eyds darbey seye, damit die Zehendfuhrleüth mit denen Zehendgarben nicht nach Haus, wie hievor zue Buoch geschehen, fahren, oder das s:h: Vich in denen Zehendscheüren mit denen Dennryseten, oder abgefallnen Frucht fuetteren. Nach eingeführten Früchten sollen die Schlüssel von denen Zehendscheüren dem Gottshaus durch die Zehend=Knecht widerumb überantwortet, und die Zehendgarben ordentlich angegeben, und annotiert werden, damit man bey aller Begebenheit von Jahr zu Jahr darinnen sich ersehen möge. Die Schlüssel aber von der Gottshauscheür sollen in der Schaffnerey fleissigst asserviert werden, damit nit, wie hievor zum öfteren geschehen, die Knecht

die s:h: Pfert, und Rindvich mit denen [...] ⁷³ [S. 100] des Gottshauses fueren, oder selbe gar nach Haus tragen, derowegen wan Strauw, oder Güsel herauszunemmen ist, soll der Hoofmeister selbes hinauszugeben mit denen Schlüsslen geschickht werden. Dessgleichen sollen alle Abend, so lang man tröschet, die scheür immediatè zuegeschlossen, und die Schlüssel dem P: Procuratori eingehändiget werden.

[S. 107] Es ist nit ohnnutzlich, wan man die leichte Kornväsē ⁷⁴, so in der Gottshaus Scheür die Frucht aufgemacht wird, gleich in die Mülli, selbe in die Haushaltung zuegebrauchen tragen last, die guethe, und schwähre Väsē aber auf die Schüttili, in welche der Rauch von dem Camin zue Verreibung der Kornkeferlein kann hinein gelassen werden, damit das Gottshaus allzeit auf das mindiste auf einen Jahrgang guette Früchten vorhabe, und sich mit denselben niemahlen zueweith hinaus lasse.

Dise Früchten sollen dan monathlich durch den Beckh und Gärthner gerührt, und zwey, oder drey mahl des Jahrs durch die Tratsyb, welche hiezue, wie auch die Saatfrüchten zue säubern gemacht worden, das hierdurch alle Wickhen, Staub, Gisel und Kefer darvon kommen. Es können dan mit der Zeit solche guethe, und reine Früchten umb höheren Werth als andere verkauft werden, oder wan selbe in die eygne Haushaltung gebrachen will, wird dan der nutzen sich auch in der Mülli zeigen.

Es ist aber hierbey auch nit ohnnöthig, dass man zue [S. 108] zeiten die Grüs ⁷⁵, so denen s:h: Schweynen gegeben wird, visitiere, ob selbe wohl ausgemahlet werden, oder nicht, oder ob nicht dan, und wan auch Kernen, oder Roggen under das taube Gesäm, welches datò dem Bockh überlassen wird, gemischt werden.

Von Ausgab der Früchten

[S. 117] Man solle auch trachten, dass das Gottshaus vor der Ernd bis nach Osteren keine Früchten verkaufe, oder denen Underthanen auf den Herbst

73 Wech schreibt hier «mit höchstem», was entweder ein Verschreiber sein muss oder eine Auslassung, bedingt durch den Seitenwechsel. Er bezieht sich offensichtlich auf ein Lagergut in den Scheunen.

74 Korn = Dinkel, Kornfäsē = ungerellter Dinkel, dem die Spelzen noch anhaften. Diese werden in der Mühle auf einem speziellen Mahlgang, der Relle, entfernt. Gerellter, entspelzter Dinkel = Kernen.

75 Grüs = Kleie, beim Absieben des Mehls verbleibende Rückstände, für die Schweinemast verwendet.

hin herausgebe; weilen selbe gemeinlich in dem Frühe=Jahr, sonderlich wan das Jahr zuevor an Rueben, und Obs nicht fruchtbar gewesen, in dem Werth, und Preys steigen, sonderen es kann das Gottshaus indessen denen Underthanen mit bahrem Gelt, damit sie Früchten kaufen können, begehen, und dan gegen Pfingsten, so man etwas erübrigen kann, mit Früchten in dem Preys, wie man selbe zue Marckht kauft. Wan man aber sichtet, dass der Baur wegen sonsten dem Gottshaus schuldigen grossen Auflauf die Früchten im Herbst mit Wein nicht bezahlen könnte, solle selber dise dem Gottshaus widerumb in natura zue restituieren obligiert werden in dem Preys, was hernach selbe gelten wird. E:g: der Baur empfängt den Muth⁷⁶ Kernen per 8 sti. wan als dan der Baur nach der Ernd den Kernen widerumb zuruckh stelt, der Muth umb 6 sti im Preys ist, soll aldan der Baur für den empfangnen Muth 6. Viertel restituieren. Dises aber ist zuverstehen von denen catholischen Bauren, denen reformierten aber, bey welchen der Schulden Last wachsen soll⁷⁷, können die Früchten in der Jahrsrechnung verrechnet werden.

[S. 118] Wan sie die empfangene Früchten mit Gelt oder Wein bis künftigen Martini nicht bezahlen werden, sollen sie selbe furohin bis zur Bezahlung verzinsen.

Es sollen künftighin denen HH. Pfarr=Vicariis, Medico, Reebleüthen, und anderen keine Früchten für ihre Jahrs Besoldung gegeben, und statuiert werden; weilen, wan selbe das Gottshaus jährlich zuegeben versprochen, müssten aldan selbe vom Gottshaus auch bey denen theüristen Zeiten allwo villeicht das Gottshaus selbst den Früchten zuekaufen genöthiget wäre, ausgereicht werden, ist also vill rathsammer solche Jahrlohn mit gewüsem Gelt zuebezahlen, als sich in Gefahr, und Schaden zue setzen, und sonderlich weilen das Gottshaus täglich die Früchten versilbern kann, derowegen seynd denen Reebleüthen im Burgwingerten und Reeblehen die Früchten abgethan worden.

76 Muth = Mutt, Getreidemass. 1 Mutt ‹glatte Frucht› (ohne Spelzen) nach Frauenfelder Mass entspricht 97,74 Liter, 1 Viertel 24,43 Liter.

77 An anderer Stelle legt Josephus Wech dar, weshalb es im Interesse des Klosters sei, dass sich reformierte Träger von Erblehen verschulden: Ein hohes Mass der Verschuldung und das Unvermögen, die geschuldeten Zinsen zu bezahlen, ermöglichte es dem Kloster, das Erblehen einzuziehen. Anschliessend konnte es in ein ‹Schupflehen›, das man heute als Pacht bezeichnen würde, umgewandelt und an einen Katholiken weitergegeben werden.

Kommentar

Die Landwirtschaft im Kontext der Wirtschaft der Kartause Ittingen

Aus der Zeit von Josephus Wech fehlen Archivalien, die die Wirtschaft der Kartause Ittingen vollständig abbilden. Für die Zeit rund ein halbes Jahrhundert später jedoch sind diese Quellen vorhanden: Die Rechnungsbücher und Inventare aus den Jahren 1803/1804⁷⁸ vermitteln einen präzisen und vollständigen Überblick über den eigenbewirtschafteten Landbesitz und die Wirtschaft der Kartause Ittingen und kompensieren somit ein Stück weit das Fehlen eines solchen umfassenden Überblicks aus der Zeit des Procurators Josephus Wech. Denn trotz Verlusten und Einbrüchen seit 1798 funktionierte die Wirtschaft, wie man aus verschiedenen Indizien ableiten kann, noch weitgehend so wie bereits zur Zeit Wechs.

Hohe Barerträge erwirtschaftete das Kloster aus dem Kreditgeschäft und dem Weinverkauf. Diese beiden Geschäftszweige hingen – wie Josephus Wech ausführlich erläutert⁷⁹ – eng zusammen, weil mit vielen Kreditnehmern vorzugsweise Zinszahlungen in Form von Trauben vereinbart wurden. Zusätzlich gingen Trauben als Zehnten ein, und schliesslich wurden hohe Summen für den Ankauf von Trauben bei guten Ernten ausgegeben. Das Weingeschäft hatte somit bedeutend grösseren Umfang als wenn es allein auf dem Eigenanbau beruht hätte.

Die symbiotischen Geschäftsbereiche Kreditwesen und Weingeschäft waren die Grundlagen für den bedeutenden Wohlstand, den die Kartause Ittingen im 18. Jahrhundert erreicht hatte. Die Erträge aus dem Verkauf von als Zehnten eingehendem Getreide und von Produkten aus der Landwirtschaft auf den Eigengütern fallen im Vergleich weit ab.

Die Rechnung von 1803/1804 zeigt dies deutlich. Aus dem ausgegebenen Kapital von insgesamt 228'480 Franken erzielte das Kloster Zinseingänge von 11'077 Franken; die hohen ausstehenden Zinsen von 14'429 Franken sind zweifellos ein Zeichen der politisch schwierigen Zeit. Die grössten Bareinnahmen erzielte das Kloster aus dem Weinverkauf; sie erreichten mehr als 17'000 Franken. Darauf folgen grundherrschaftliche Einnahmen:

78 Staatsarchiv Thurgau, v.a. 7'42'107 und 7'42'110.

79 Siehe Josephus Wech: *Texte zum Weinbau und zum Weinhandel der Kartause Ittingen im 18. Jahrhundert*, Warth 2017, S. 4 ff.

Als Barzahlung statt in Naturalien entrichtete trockene und nasse Zehnten bringen ca. 3500 Franken ein, Pachtzinsen 920 Franken und Bodenzinsen 1330 Franken. Aus dem Verkauf von Getreide aus den Zehntabgaben löst das Kloster 632 Franken.

Den grössten Erlös aus der Landwirtschaft auf den Eigengütern bringt mit 843 Franken der Verkauf von Vieh in die Kasse. Dies erinnert an Wechs Ermahnungen zur Pflege der Wiesen. 1803 umfassten die Wiesenflächen der Kartause 94,08 Hektaren, die Ackerflächen lediglich 6,72 Hektaren. Dieses Verhältnis zeigt, dass das Kloster wenig Interesse an grossangelegtem Ackerbau hatte, weil es ausreichend Ackerfrüchte in Form von Zehntabgaben bezog.

Der nächstgrösste Betrag ist der Verkauf von Branntwein, der 320 Franken einbringt. Dies und auch der Verkauf von frischem und getrocknetem Obst weist jedoch nicht zwingend auf einen umfangreichen Obstbau hin, da Obst, wie aus den Texten Wechs hervorgeht, auch als Zehnten eingeht. Was sonst aus dem Verkauf von «verschiedenen Producten» eingeht fällt weit dahinter zurück.

Es wäre jedoch völlig verfehlt, die Bedeutung der Landwirtschaft auf den klösterlichen Eigengütern an diesen Barerträgen zu messen. Sie war primär auf die Selbstversorgung des Klosters ausgerichtet; und ohne diese Selbstversorgung hätte das Kloster auf der Ausgabenseite bedeutende Aufwendungen tragen müssen. Zu versorgen hatte das Kloster nicht nur die Mönchsgemeinschaft, sondern auch die im Klosterareal lebenden Angestellten, für die Kost und Logierung ein Entlohnungsbestandteil war. Zudem war der Bezug von Lebensmitteln wie zumindest Wein und Brot auch Entlohnungsbestandteil von temporär in Land- und Waldwirtschaft tätigen Personen und von Handwerkern. Hätte das Kloster die Lebensmittel dazu ankaufen oder sie mit Barzahlungen abgelten müssen, dann würde die Rechnung zusätzliche hohe Ausgaben ausweisen. Sie spiegelt daher die Bedeutung der Landwirtschaft auf den Eigengütern nicht. Doch da wir keine Anhaltspunkte für die Schätzung des Verbrauchs und des Wertes haben, bleibt es unmöglich, die Leistung der Ittinger Landwirtschaft im Verhältnis zur Gesamtwirtschaft zu beziffern. Die verhältnismässig – das heisst im Verhältnis zu den erwähnten grossen Einnahmen – geringen Erlöse aus dem Verkauf von Produkten der Eigenwirtschaft zeigen, dass diese nicht primär für den Verkauf angebaut wurden, sondern für den Eigenbedarf, und dass nur Überschüsse zum Verkauf kamen.

Josephus Wech über die Landwirtschaft der Kartause Ittingen

Die Texte zur Landwirtschaft auf den Eigengütern der Kartause Ittingen leitet Josephus Wech mit einem rhetorischen Demutsgestus ein: Er habe zwar keine besonderen Kenntnisse und die Entscheide zur Landwirtschaft lägen bei den Priestern, doch wolle er für die Nachkommenschaft dennoch einige Bemerkungen festhalten (S. 3). Ähnliche Formulierungen finden sich auch an anderen Stellen. Doch sonst tritt der erfahrene Verwalter durchaus selbstbewusst auf. Verschiedentlich weist er auf Missstände hin, die unter seiner Verantwortung behoben worden waren, und warnt gelegentlich davor, von den von ihm beschriebenen Praktiken wieder abzurücken.

Wech schreibt keine Traktate mit Allgemeingültigkeitsanspruch. Er schöpft aus den Erfahrungen in der Verwaltungspraxis der Kartause und äussert sich meistens sehr konkret. Die Perspektive der Grundherrschaft kommt in dem immer wieder geäusserten Misstrauen den Untertanen gegenüber zum Ausdruck. Dies fällt insbesondere in den Texten zum Einzug des Zehnten auf, die zahlreiche Ermahnungen zur Vorbeugung von Betrug aller Art enthalten und sich zum Bussenwesen äussern. Dass Wechs Misstrauen sich besonders gegen die reformierten Üsslinger richtete zeigen die Bemerkungen zum «Muethwillen der ketzerischen Holtzscheiter» (S. 10), die er bezichtigt, die Waldungen des Klosters bei ihrer Arbeit absichtlich zu schädigen.

Der sehr enge Praxisbezug und der Bezug auf die Verhältnisse der Kartause machen es schwierig, Quellen und Vorbilder für die Texte Wechs ausfindig zu machen. In der Bibliothek der Kartause war landwirtschaftliche Fachliteratur und sogenannte «Hausväterliteratur» vorhanden⁸⁰, und man erkennt durchaus, dass globale Neuerungen in der Landwirtschaft des 18. Jahrhunderts in Ittingen rezipiert wurden. Bei Wechs Ausführungen zur Forstwirtschaft bzw. den vorgeschlagenen Massnahmen zur Verbesserung des Zustandes der Ittinger Waldungen hingegen scheint ein bestimmtes Vorbild rezipiert worden zu sein. Es handelt sich um die «Hochfürstlich-Baselische Wald- und Polizey Ordnung», die Bischof Joseph Wilhelm Rinck von Balenstein, Monarch des Fürstbistums Basel, 1755 verabschiedet hatte⁸¹. Für

80 *Ittingen zur Zeit des P. Procurator Josephus Wech. Ein Beitrag zur Geschichte der Kartause Ittingen im 18. Jahrhundert* (Ittinger Schriftenreihe 2, hg. Stiftung Kartause Ittingen). Kreuzlingen 1986, S. 55.

81 Leo Weisz: «Entstehung und Bedeutung der bischöflich-baselschen Waldordnung vom Jahre 1755». *Zeitschrift für Schweizerische Geschichte* 15, 1935 S. 144–166 u. 273–317.

das souveräne Kleinfürstentum, bestehend aus dem heutigen Kanton Jura, den basellandschaftlichen Gebieten Laufental und Birseck und dem bernischen Südjura mit Biel und La Neuveville, war die Waldwirtschaft von grösster Bedeutung, weil die holzhungrige staatliche Eisen- und Stahlindustrie die wichtigste Einnahmequelle war. Der Umstand, dass der Gesetzestext 1756 im Druck erschien, begünstigte die Rezeption. Vor allem in der Eidgenossenschaft wurde er sofort als geeignete Richtlinie angesehen, der überall herrschenden Holznot zu begegnen; zunächst in Bern und Zürich wurde er für die Neuordnung der Waldwirtschaft herangezogen. Gewisse Ermahnungen hat Wech unmittelbar dem Vorbild entnommen: etwa die Weisung, nie im Westen mit dem Abholzen von Waldparzellen zu beginnen, damit der Westwind Samen von den noch stehenden Bäumen auf die Schlagflächen tragen kann (S. 9); die Ermahnung, Samenbäume und gute wilde Obstbäume stehen zu lassen; der besondere Schutz für gutes Bauholz; das Weideverbot in Jungbeständen; die Beschränkung der Waldwege auf das nötige Minimum; die Beeidigung der Förster.

Wechs Texte zur Landwirtschaft enthalten keine Anhaltspunkte für die Datierung, anders als der Text zum Bauwesen, der am Schluss des Bandes zu den Eigengütern der Kartause steht und der aufgrund von Angaben zu Bauprojekten 1755/1756 datiert werden kann. Wenn die Texte zur Landwirtschaft und zur Forstwirtschaft im selben zeitlichen Umfeld entstanden sind – was allerdings keinesfalls zwingend der Fall sein muss –, dann würde dies bedeuten, dass Wech die fürstbischöfliche Waldordnung sofort nach Erscheinen rezipiert hat. Jedenfalls liefert diese einen *terminus postquem*. Die Texte zum Zehntwesen enthalten keine Anhaltspunkte zur Datierung. Wechs Aktivitäten sind in der Zeit unmittelbar vor seinem frühen Tod 1761 in den vorhandenen Archivalien nicht mehr fassbar. Über die Gründe kann man lediglich spekulieren. War er krank und nicht mehr arbeitsfähig? Und sah er sein Ende kommen und hat sich daher in den späten 1750er-Jahren – als Mittfünfziger – so intensiv darum bemüht, seine Erfahrungen in der Verwaltung für die Nachfolger aufzuzeichnen? Jedenfalls verdanken wir seinen Bemühungen eine sehr aufschlussreiche und detailreiche Momentaufnahme der Wirtschaft in der Kartause Ittingen.

Impressum

Die erste Auflage erschien anlässlich der Ausstellung

«säen und ernten»

Nahrungsmittelproduktion gestern und heute in der Kartause Ittingen
Ittinger Museum, Kartause Ittingen, 22. Juni 2014 bis 28. August 2016

Herausgeber: Ittinger Museum, Felix Ackermann

Konzept, Edition, Kommentar: Felix Ackermann

Druck: CopyCenter des Kantons Thurgau

© Ittinger Museum, Kartause Ittingen, CH-8532 Warth, 2. Aufl. 2020

www.ittingermuseum.tg.ch

Abbildungsnachweis S. 4, 7, 8, 23, 25:

Aus einer Serie von 35 Ansichten von Ortschaften im Kanton Zürich, Federzeichnungen, 1740er-Jahre, David Herrliberger. Originale in Privatbesitz, photographische Reproduktionen Zentralbibliothek Zürich, Graphische Sammlung und Fotoarchiv

Folgende weitere Editionen mit Texten von Josephus Wech sind bisher erschienen:

Von Aufführ- und Erhaltung der Gebäuen.

Ein Procurator der Kartause Ittingen berichtet 1755/1756 über seine Erfahrungen beim Bauen und beim Gebäudeunterhalt. Warth 2013

(Im Kommentar dazu, S. 24–26, wird die Person Josephus Wechs kurz vorgestellt)

Texte zum Weinbau und zum Weinhandel der Kartause Ittingen im 18. Jahrhundert. Warth 2017

